

Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut in Rom

Bd. 81

2001

Copyright

Das Digitalisat wird Ihnen von perspectivia.net, der Online-Publikationsplattform der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland (DGIA), zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Autorengruppe zuschreibt, mit den gleichförmigen Namensetiketten *Gratian I* und *Gratian II* bezeichnet; das ist aber nur die letzte Konsequenz der schon 1979 von John Noonan eingeleiteten biographischen Demontage des „Vaters des Kirchenrechts“, von dem inzwischen kaum mehr übrig geblieben ist als der leere Name, während die „Männer hinter dem Dekret“ (S. 175) einstweilen völlig gesichtslos bleiben. Als ob die Neubewertung des Dekrets noch nicht ausreichte, wagt sich Winroth gleich noch auf einen Nebenschauplatz, indem er die Fortschritte des römischen Rechts in den ersten vier Jahrzehnten des 12. Jh. entschieden herabstufte und dabei nicht einmal davor zurückschreckte, die heilige Kuh namens Irnerius zu schlachten, um auf diesem Umweg zu zeigen, daß *Gratian I* keineswegs legistisch so unbedarft war, wie man bisher meinte, sondern daß seine Kenntnis des römischen Rechts dem – seinerzeit eben noch dürftigen – Stand der Nachbardisziplin entsprachen. Die weit und breit in die Rechtsgeschichte des 12. Jh. hineinreichenden Konsequenzen dieser kühnen Thesen sind zur Zeit noch gar nicht abzusehen. Bezeichnenderweise haben sie, nachdem sie zuerst im Jahre 1996 öffentlich vorgetragen worden waren, umgehend eine lebhaft wissenschaftliche Diskussion provoziert. Eine spanische Forschergruppe um Carlos Larrainzar will in der Hs. Sankt Gallen 673 eine noch vor Winroths *Gratian I* zurückreichende Fassung des Dekrets entdeckt haben, die Florentiner Hs. anders bewerten und den gesamten Entstehungsprozess zwar in drei Hauptstufen gliedern (*Excerpta, Concordia, Decretum*), ihn aber wieder in der Hand eines und desselben Mannes vereinigen, der auch wieder mehr biographisches Profil gewinnen soll; vgl. die Zusammenfassung der spanischen Antithesen bei J.M. Viejo-Ximénes, „Concordia“ y „Decretum“ del maestro Graciano, *Ius Canonicum* 39 (1999), S. 333–357. Replik von Winrot: *Le Décret de Gratien et le manuscrit florentin. Une critique des travaux de Carlos Larrainzar sur Gratien*, vorläufig: <http://pantheon.yale.edu/~haw6/Critique1.htm>, künftig in *Revue de Droit Canonique* 50 (2002); dazu auch T. Lenherr, Die vier Fassungen von C.3 q. 1 d. p. c. 6 im *Decretum Gratiani*. Zugleich ein Einblick in die neueste Diskussion um das Werden von Gratians Dekret, *Archiv für kath. Kirchenrecht* 169 (2000); ders., Ist die Handschrift 673 der St. Galler Stiftsbibliothek (Sg) der Entwurf zu Gratians Dekret?, vorläufig www.t-j-l.de, künftig in *RDC* wie zitiert. M. B.

Christoph H.F. Meyer, Die Distinktionstechnik in der Kanonistik des 12. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Wissenschaftsgeschichte des Hochmittelalters, *Mediaevalia Lovaniensia I*, XXIX, Leuven (University Press) 2000, 363 S., ISBN 90-5867-061-9, € 48,34. – Die Abhandlung ist einer typischen Methode bzw. Technik der mittelalterlichen Scholastik gewidmet, die darauf abzielt, durch die Zergliederung von Begriffen Widersprüche in den autoritativen

Schulertexten zu beseitigen sowie die historisch angewachsenen Textmassen sachlich zu analysieren und systematisch zu ordnen. Der Vf. geht mit Recht davon aus, daß wir über die Anwendung dieser Technik in der Kanonistik bisher noch weniger wußten als über die philosophischen, theologischen und legistischen Distinktionen. Diese Forschungslücke will er mit einem rezeptionsgeschichtlichen Ansatz schließen, dessen Leitfrage lautet: „Woher stammt die Distinktionsmethode der Kanonisten?“ (S. 11 f.). Naturgemäß geht es immer um die Form, nicht aber um den Inhalt und den sachlichen Ertrag der Distinktionen (nicht: was?, sondern: wie? wurde distinkuiert), wobei der Vf. drei typologische Gruppen bildet: „handwerkliche“ (mit einfachen sprachlichen Mitteln: *aliud/aliud, aut/aut* usw.), „wissenschaftliche“ (nach schulmäßigen Kriterien: Umstände *quis/quid/ubi/quando* und vor allem Wortbedeutungen) und „topische“ (z. B. *genus/species, pars/totum*) Distinktionen. Dem rezeptionsgeschichtlichen Ansatz entspricht ein vorbereitendes Kapitel über die antiken Grundlagen, zu denen neben den theoretischen Schulertexten (Cicero, *Ad Herennium*, Isidor von Sevilla und vor allem Boethius) auch die – freilich bescheidenen – Ansätze methodischen Unterscheidens im *Corpus Iuris Civilis* gehören. Zeitlich an das Untersuchungsthema heran führen dann eine Skizze der allgemeinen bildungsgeschichtlichen Rahmenbedingungen am Anfang des 12. Jh. (Aneignung der antiken Autoren, kritische Einstellung zu den überkommenen Autoritäten, methodischer Kenntnisstand im Trivium) sowie eingehende Darlegungen der zeitgenössischen Distinktionstechnik in der Theologie einerseits und in der Legistik andererseits. Schon diese mehr referierenden Prolegomena (S. 26–129) sind, je weiter sie sich dem 12. Jh. nähern, zunehmend mit anregenden eigenen Beobachtungen durchsetzt und bieten viele Hinweise auf oft abgelegene Quellen und Literatur. Das der Kanonistik als dem eigentlichen Untersuchungsgegenstand gewidmete Hauptkapitel (S. 129–261) beginnt mit den ersten Ansätzen bei einigen vorgratianischen Autoren: Ivo von Chartres (S. 136: „magerer Befund“), Bernold von Konstanz (S. 139: „beachtlicher Grundbestand an Distinktionstechniken“) und Alger von Lüttich (S. 141: „methodische Bedeutung für Gratian überschätzt?“). Dann kommt Gratian, dessen methodische Fähigkeiten naturgemäß hauptsächlich in seinen eigenen *dicta* untersucht werden, die zwar von den neuen Erkenntnissen von Winroth (vgl. oben) weniger betroffen sind, weil ihre überwiegende Zugehörigkeit zur ersten Redaktion unstrittig ist; jedoch sind ihre Quellen noch weniger gründlich erforscht als für das von ihnen eingerahmte Kanones-Material. Was die hier fragliche Distinktionstechnik angeht, so findet Meyer neue Indizien für die schon von Thaner (1900) behauptete, inzwischen aber mehrfach bestrittene direkte Benutzung von Abaelard. Es folgen dann noch fünf herausragende Dekretisten der Schule von Bologna (Paucapalea,

Rolandus, Rufinus, Stephan von Tournai, Huguccio; die transalpinen Dekretsummen bleiben erklärtermaßen ausgeklammert) sowie Bernardus Papiensis und Ricardus Anglicus als Vertreter der Generation, die den Übergang von der Dekretistik zur Dekretalistik vollzog. Wie schon für Gratian wird für alle diese Autoren jeweils zunächst die (mögliche) Herkunft ihrer Methodik aufgespürt und dann die unterschiedliche Gestaltung und Mischung der verschiedenen Elemente und Typen von Distinktionen entsprechend der schon erwähnten Gruppierung analysiert. Die einzige nennenswerte Lücke in diesem Panorama betrifft die separaten, oft anonymen Distinktionensammlungen (Kuttner, Repertorium, S. 208–227), über die man in diesem Rahmen gerne noch etwas mehr gelesen hätte (summarisch S. 180, 188–191; eingehender nur zu Ricardus Anglicus). Im übrigen hat die kanonistische Forschung mit diesem erhellenden und weiterführenden Beitrag zur scholastischen Methodik den Anschluß an die Philosophie und die Legistik vollzogen. M. B.

Andreas Meyer, *Felix et inclitus notarius*. Studien zum italienischen Notariat vom 7. bis 13. Jahrhundert, Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 92, Tübingen (Niemeyer) 2000, XI, 857 S., 2 Karten in Falttasche, € 124. – Questo libro è la versione ampliata della tesi di abilitazione dell'autore del 1993. M. intraprende il „tentativo“ – riuscito in pieno – „di restituire una tematica della diplomatica e della storia del diritto ... alla storia generale“ (p. 2). L'autore lo fa in due diversi approcci, ai quali corrispondono nel libro le due sezioni completamente differenti una dall'altra: un primo piano del notariato in un luogo ed in un periodo prescelto (città e contado di Lucca nel XIII secolo, più esattamente: dal 1220 al 1280, parte II), ed un esame diacronico dello sviluppo del notariato pubblico nel *regnum Italiae* fino al 1300 circa (parte I). La prima parte non offre solo una rappresentazione sistematica da tempo desiderata della storia più antica del notariato in base alla letteratura, cosa di per sé già meritoria, ma rivela a questo riguardo anche molte informazioni più approfondite alle quali possiamo solo accennare in questa sede: il risultato generale emerso in questo studio è che nelle regioni lo sviluppo è stato da una parte sincronico ma dall'altra anche divergente; che queste discrepanze risolvono tutta una serie di problematiche che finora hanno mosso la ricerca scientifica; che la teoria giuridica è sempre rimasta indietro rispetto alla pratica. Nella seconda parte, caratterizzata dalla microstoria, vengono analizzati i problemi metodologici e le condizioni socio-economiche. La città di Lucca sembra particolarmente adatta in quanto dispone in questo primo periodo di un gran numero e di una serie ininterrotta di documenti e di imbreviature notarili, contenenti una moltitudine di nominativi. Inoltre a Lucca, in quanto uno dei capoluoghi della Toscana, il notariato aveva